

Stand 05.11.2014

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
"Pfinzquellen"

vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Verbote**
- § 5 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 6 Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen**
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei**
- § 9 Bestandsschutz**
- § 10 Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**
- § 11 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 14 Inkrafttreten**

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
2. §§ 26 Absatz 1 und 2 und 73 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 01. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Gemeinde Straubenhardt, Gemarkungen Langenalb, Ottenhausen, Pfinzweiler und Feldrennach, der Gemeinde Karlsbad, Gemarkung Ittersbach und der Gemeinde Marxzell, Gemarkung Pfaffenrot werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Pfinzquellen".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung „Bocksbach und obere Pfinz“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 347 ha.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

(2) Im Norden grenzt es an den Ortsrand von Ittersbach, im Osten an den von Feldrennach, im Süd-Osten an den von Conweiler und im Süden wird es durch den Ort Langenalb begrenzt. Im Westen schließt das bestehende Naturschutzgebiet „Mistwiesen“ an.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:2.200 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

- der Wiesenlandschaft mit ihrem Mosaik aus unterschiedlich feuchten und unterschiedlich genutzten Grünlandtypen sowie der Talaue der Pfinz mit einem weitgehend naturnah verlaufenden Bachbett, Quellen, gewässerbegleitenden Stauden-, Röhricht- und Gehölzsäumen sowie bachbegleitenden Auwaldstreifen;
- der oben genannten Strukturen als Standort auch seltener Pflanzenarten, insbesondere der an Sonderstandorte angepassten Arten der Magerrasen, mageren Mähwiesen, Quellfluren, Sümpfe und Nasswiesen;
- der oben genannten Strukturen als Lebensraum einer vielfältigen, zum Teil speziell angepassten Tierwelt, darunter auch stark gefährdete Brut-, Überwinterungs- und Zugvögel sowie Schmetterlings- und Heuschreckenarten;
- des Landschaftsbildes in seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet

vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen

- Naturnaher Abschnitt eines Flachlandbaches; Rohrglanz - Röhricht (Code 3260),
- Pfeifengraswiesen (Code 6410),
- Mädesüß - Hochstaudenfluren (Code 6431),
- Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510),
- Auwald mit Erle, Esche, Weide (Code *91E0).

(3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Arten

- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
4. Hunde in der Kernzone unangeleint mit zu führen; im übrigen Gebiet müssen Hunde auf den Wegen gehalten werden;
5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
6. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb der in § 6 genannten gärtnerisch genutzten Flurstücke auszubringen;

7. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; ohne Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde bleibt die maximal vierwöchige Lagerung vor Ort erzeugter landwirtschaftlicher Produkte zulässig;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
10. Feuerwerk abzubrennen;
11. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für das Aufstellen von Koppelzäunen ohne Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde; die Lagerung von Brennholz im bisherigen, baurechtlich zulässigen Umfang mit landschaftsgerechter Abdeckung bleibt zulässig;
12. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
13. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit ihnen in einer Höhe unter 300 m zu überfliegen;
16. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
17. Grünland oder Dauerbrachen umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen;
18. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
20. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Quellen, der Fließgewässer oder des Grundwassers verändern;

21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
22. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1, 3-6 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 1. In der Kernzone wird das Grünland maximal zwei Mal im Jahr genutzt und wenn, dann nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gedüngt. Hochstaudenfluren werden nicht genutzt, sondern nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gepflegt. Die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zum Schutz vorhandener Bodennester stark gefährdeter Vogelarten sind zu beachten, damit verbundene erhebliche Einschränkungen werden entschädigt.
 2. Das übrige Grünland wird maximal zwei Mal im Jahr genutzt. Die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zum Schutz vorhandener Bodennester stark gefährdeter Vogelarten sind zu beachten, damit verbundene erhebliche Einschränkungen werden entschädigt.
 3. Die in der Verordnungskarte farblich hervorgehobenen, besonders geschützten Flächen werden pro Hektar mit maximal folgenden Düngermengen und -arten versorgt: jedes zweite Jahr mit entweder 100 dt Festmist oder mit Mineraldüngern, ausgenommen Stickstoff-Verbindungen.
 4. Das Mulchen ist nur im Zusammenhang mit der Nachpflege, nicht vor dem 15. Juni, nur mit möglichst hoch eingestelltem Mulchgerät und nur in Streifen oder Abschnitten zulässig. Die im ersten Durchgang geschonten Streifen oder Abschnitte dürfen frühestens zwei Wochen nach dem ersten Durchgang

gemulcht werden. Dabei müssen die zuerst gemulchten Streifen oder Abschnitte geschont werden.

5. Entlang der in der Verordnungskarte verzeichneten Gewässer und Waldränder sowie im um die in der Verordnungskarte verzeichneten Quellen sind 5 m breite Altgrasstreifen zu erhalten, die nur jedes zweite Jahr im Wechsel genutzt oder gemulcht werden. Absatz 2 Ziffer 1 bleibt unberührt.
 6. Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.
- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 6

Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen

- (1) Für die ordnungsgemäße Bodennutzung der FlSt 1159/1, 1173 und 1406 (Gemarkung Ittersbach), 947 (Gemarkung Pfaffenrot), 1904 (Gemarkung Langenalb), 1963, 1967, 2056, 2405 und 2430 (Gemarkung Feldrennach) als Garten sowie für die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5, 8 und 9 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Entfernte Hochstamm-Obstbäume werden durch Nachpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen oder Walnussbäumen ersetzt; dabei erfolgt die Entfernung von hohlen oder höhlentragenden Hochstamm-Obstbäumen nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 - Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- und Nussbaum-Hochstämme;
 - Es wird nur vor Ort anfallendes Material zwischen dem 01. Oktober und dem 15. April verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
 - Es werden in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai keine Rasenmäher oder

Rasenmulchgeräte betrieben.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5, 7 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - nur standortheimische Baumarten werden gefördert;
 - stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
 - Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 21 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 21 nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (2) Für die Ausübung der Jagd gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:
 - Hochsitze werden nur als Ersatz vorhandener und zu entfernender Hochsitze, außerhalb trittempfindlicher Bereiche (Seggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Sümpfe), nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet; hiervon

ausgenommen sind Ansitzleitern und mobile Einrichtungen;

- auf die Anlage von Wildäckern und Futterstellen wird verzichtet; Kirtungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen werden nur außerhalb der Kernzone und außerhalb der besonders geschützten, in der Verordnungskarte markierten Flächen betrieben;
- Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 01. Juli eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig. Unberührt bleibt auch der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geplante Bau einer Straßenbahn-Trasse und von Fahrradwegen.

§ 10

Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des FFH - Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat

- (1) Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Gemeinden, die untere Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzbehörde, sofern jagdliche Interessen berührt sind die untere Jagdbehörde und der Jagdpächter, sowie die im Gebiet tätigen Naturschutz-Vereine und Landwirte vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4-7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in Karlsruhe und beim Landratsamt des Enzkreises, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den.....

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe